

11. April 2008

Ansgar Senn Tel.: 40 99 - 63

## Rundschreiben 84/ 2008

### Finanzierung von Ausbildungsstätten

- ▶ - *Umsetzung des Krankenpflegegesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufe in der Krankenpflege*
- *Erlass des HSM zu Praxisanleitung und Praxisbegleitung in der Gesundheits- und Krankenpflege*
- *Entscheidung der Schiedsstelle in Hessen zur Praxisanleitung*

Das Hessische Sozialministerium hat mit Schreiben vom 6. September an das Regierungspräsidium Darmstadt Stellung bezogen zur personellen Besetzung im Bereich der Ausbildung von Krankenpflegekräften. Aus diesem Erlass geht hervor, dass auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16. Juli 2003 und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003, das zum einen geeignetes Personal zur Praxisanleitung vorgehalten werden muss, hier sind insbesondere die Qualifikationsanforderungen geregelt. Weiter wird vom HSM empfohlen: „Als angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler zu der Zahl der Praxisleiterinnen und Praxisanleiter nach §2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) werden 10% von der Anwesenheit jeder Schülerin und jeden Schülers im Rahmen der praktischen Ausbildung angesetzt“.

Ungeachtet des Schreibens des Hessischen Sozialministeriums hat die Schiedsstelle in Hessen in einem aktuellen Verfahren dem antragstellenden Krankenhaus die Finanzierung der Praxisanleitung verwehrt. Sie begründet diese Entscheidung:

*„Soweit die Antragstellerin Mehrkosten für die Praxisanleitung fordert, fehlt es für den geltend gemachten Anspruch an einer ausreichenden Rechtsgrundlage.“*

Hintergrund für diese Entscheidung ist ein Verwaltungsstreitverfahren vor dem OVG Rheinland-Pfalz, das dem dort klagenden Krankenhaus bereits in zweiter Instanz nach einer genehmigten Schiedsstellenentscheidung die Finanzierung der Kosten für die Praxisanleitung verwehrt hat ([vgl. Rundschreiben 185/2007](#)). Gegen dieses Urteil ist allerdings Revision zugelassen, davon hat das Krankenhaus Gebrauch gemacht.

Schlagworte: Ausbildungsbudget  
Aktenzeichen:

M-B:  
M-B-Rubrik: